



INFORMATION

# ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITS- BESCHEINIGUNG

Arbeitsunfähigkeits-  
bescheinigung

Ausfertigung zur Vorlage  
beim Arbeitgeber

Der angezeigte Status ist vorbehaltlich einer Dokumenteneingabe beim Arbeitgeber. Eine Dokumenteneingabe kann nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber die Dokumente über die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angenommen hat.

## SEHR GEEHRTE MANDANTINNEN UND MANDANTEN,

seit dem 01.01.2023 gilt das neue Datenübermittlungsverfahren zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für alle Arbeitgeber. Die neue Verpflichtung bringt eine Anpassung Ihrer bisherigen Abläufe im Betrieb mit sich, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

### Grundsätzliches:

Bisher wurde die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Vertragsärzten, Vertragszahnärzten oder Krankenhäusern in Papierform erstellt. Diese Bescheinigung bestätigt, dass der Arbeitnehmer wegen einer festgestellten Erkrankung seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist – wenn nicht abweichend vertraglich vereinbart – spätestens am 4. Tag der Erkrankung dem Arbeitgeber vorzulegen.

Ab dem 01.01.2023 werden für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ("gelbe Zettel") nicht mehr auf Papier für den Arbeitgeber oder die Krankenkasse ausgestellt. Die Ärzte übermitteln elektronisch die Daten zur Arbeitsunfähigkeit an die Krankenkassen. Der Arbeitgeber ruft die Daten bei den Krankenkassen ab.

Der Arbeitnehmer erhält einen Ausdruck für seine Unterlagen und für den Fall, dass ein Störfall eintritt. Der Arbeitnehmer ist weiterhin gesetzlich verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Das Verfahren gilt auch für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte. Für diese Personengruppe wird ab sofort die Angabe der Krankenkasse benötigt, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, um die eAU abzufragen.

### Ausnahmen:

Das neue Verfahren der eAU gilt jedoch nicht für jeden Arbeitnehmer, jede Einrichtung und jeden Krankheitsfall. Dazu gehören:

- Privat versicherte Arbeitnehmer
- Beschäftigte im Privathaushalt
- Im Ausland versicherte Arbeitnehmer
- Privatärzte
- Ausländische Ärzte
- Ambulante Krankenhausaufenthalte
- Reha-Einrichtungen
- Wiedereingliederungsmaßnahmen
- Beschäftigungsverbot von Schwangeren
- Krankheit eines Kindes

In diesen Fällen werden weiterhin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf Papier ausgestellt, die dem Arbeitgeber vorzulegen sind.

**Das Prozedere ab 01.01.2023 für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:**

- Der Arbeitnehmer meldet sich beim Arbeitgeber krank.
- Der Arbeitnehmer geht (je nach vertraglicher Vereinbarung) spätestens am 4. Tag der Erkrankung zum Arzt.
- Der Arzt übermittelt die Krankmeldung elektronisch an die Krankenkasse.
- Die eAU wird vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse angefordert (für jeden Arbeitnehmer einzeln, Sammelabfragen sind nicht möglich).
- Die Krankenkasse bestätigt innerhalb von 14 Tagen diese durch Rückübertragung der eAU.

Die Verpflichtung, die eAU abzurufen, ist im SGB IV geregelt. Ohne den Abruf der eAU ist kein Nachweis über die Krankheit des Arbeitnehmers geführt. Sanktionen bei Nichtabruf wurden bisher nicht gesetzlich geregelt.

**Zur Umsetzung gibt es derzeit folgende Möglichkeiten:**

1. Der Arbeitgeber nutzt ein Zeiterfassungsprogramm, das den Abruf der eAU anbietet. Das Programm muss von der ITSG zertifiziert sein.
2. Der Arbeitgeber erstellt kostenlos über sv.net ein Benutzerkonto und ruft die eAU über dieses Portal ab. Die Registrierung ist bis 30.06.2023 möglich. Das Programm kann bis voraussichtlich 31.12.2023 weitergenutzt werden. Im Juli 2023 wird sv.net vom SV-Meldeportal abgelöst. Die Nutzung des Meldeportals ist unter Verwendung eines Elsterzertifikats ebenfalls kostenlos.
3. Die Arbeitgeber, die bereits UnternehmenOnline der Datev nutzen, können seit 06.02.2023 die eAU über Datev Personaldaten abrufen. Die Daten können dadurch direkt in das Abrechnungsprogramm Ladas übernommen werden.
4. Die eAU wird im Rahmen der Gehaltsabrechnung über die WirtschaftsTreuhand GmbH abgerufen. Die durch uns erbrachte Leistung für den Abruf der eAU und die Prüfung der Richtigkeit der Daten wird nach Aufwand zu unseren gültigen Stundenraten abgerechnet.

Bitte prüfen Sie, wie Sie die Neuregelung der eAU in Ihrem Unternehmen umsetzen möchten. Wir empfehlen Ihnen, sich die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arbeitnehmers, die er für seine Unterlagen erhält, bis auf weiteres vorlegen zu lassen und die Diagnose aus Datenschutzgründen zu schwärzen, bis Sie den Abruf der eAU umgesetzt haben.

Kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu, wenn wir Ihnen bei Fragen und der Umsetzung dieser Neuerungen behilflich sein können.

**Mit freundlichen Grüßen**  
**WirtschaftsTreuhand GmbH**